



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)
- Neubekanntmachung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Erste Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed)

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 die folgende erste Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 14. Juli 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Praktikumsordnung wird in „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ geändert.
2. Der „§ 1 Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:
 - a. Hinter „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“ wird „sowie“ gestrichen.
 - b. Hinter „Lehramt an Realschulen M.Ed.“ wird „Sozialpädagogik B.A“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik M.Ed.“, „Wirtschaftspädagogik B.A.“ sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften M.Ed.“ eingefügt.
3. Der „§ 2 Praktikazeiten“ wird wie folgt geändert:
 - a. Der erste Satz wird geändert in „Die Praktika finden i. d. R. zu folgenden Zeiten statt:“
 - b. Der zweite Satz „Der Praxisblock im Masterstudium findet i.d.R. von Mitte Februar bis Juli statt.“ wird gestrichen.
 - c. Es werden die folgenden vier Unterpunkte neu nach Satz 1 ergänzt:
 - „1. Im Studiengang Lehren und Lernen, B.A. in den vorlesungsfreien Zeiten des Sommersemesters und Wintersemesters
 2. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen, M.Ed. sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed. von Mitte Februar bis Juli
 3. In den Studiengängen Sozialpädagogik, B.A. und Wirtschaftspädagogik, B.A. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters
 4. In den Studiengängen Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed. und Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters“
 - d. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2

- e. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
4. Der „§ 3 Anmeldung zu den Praktika“ wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „pro Praktikum einmal jährlich“ eingefügt.
5. Der „§ 4 Vergabe“ wird wie folgt geändert:
- a. Der Paragraph wird umbenannt in „§4 Suche und Vergabe von Praktikumspraktikumsplätzen an geeigneten Praktikumsschulen“
 - b. Es wird der Unterpunkt 1 sowie der erste Satz „Für die Praktika in den Studiengängen „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt:“ ergänzt.
 - c. Die folgenden Sätze (ehemals) 1 bis 8 werden zu Sätzen 2 bis 9.
 - d. Es werden folgende neue Sätze 10 bis 15 eingefügt: „¹⁰Studierende, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder eine relevante körperliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. ¹¹Diesem Antrag sind Nachweise (z. B. Geburtsurkunde des Kindes) beizulegen. ¹²Die zuständige Einrichtung ist dann bemüht, einen wohnortnahen Praktikumsplatz in Niedersachsen zu ermöglichen. ¹³Ein Anspruch darauf besteht nicht. ¹⁴Auch bei Genehmigung des Härtefalls findet das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden statt. ¹⁵Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.“
 - e. Es wird folgender neuer Unterpunkt 2 eingefügt: „¹Für die Praktika in den Studiengängen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt: ²Studierende suchen sich selbstständig vor der Praktikumsanmeldung einen Praktikumsplatz an einer geeigneten Praktikumsschule.“
6. Der „§ 5 Praktikumsorte“ wird wie folgt neu gefasst:
„¹Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehren und Lernen B.A.“ gilt:
- 1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.
 - 2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.

Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.

Für die Praktika in den Studienprogrammen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika können bundesweit an allen berufsbildenden Schulen der beruflichen Fachrichtung absolviert werden. Als Praktikumsschulen kommen sowohl öffentliche als auch private Schulen in Frage.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.

⁴Es können in allen Studienprogrammen keine finanziellen Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.“.

7. Der „§ 6 Krankheit und Fehlzeiten, Fehlversuche“ wird unter Bezug auf die unterschiedlichen Praktika in den Studienprogrammen wie folgt neu gefasst:

„¹Bei Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten sind unverzüglich die Schulleitung der Praktikumsschule, ggf. die*der Mentor*in und ggf. die*der Lehrende*n des Begleitseminars zu informieren. ²Wird eine Fehlzeit von zwei Tagen überschritten, ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Fehlzeiten müssen in Absprache mit der Schulleitung, ggf. der*dem Mentor*in und ggf. der*dem*den Lehrenden des Begleitseminars im Anschluss an den allgemein festgelegten Praktikumszeitraum nachgeholt werden. ⁴Übersteigt die Fehlzeit insgesamt ein Drittel der Praktikumszeit bei den Praktika in den Studiengängen Lehren und Lernen, B.A., Sozialpädagogik, B.A., Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed., Wirtschaftspädagogik, B.A., sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. bzw. insgesamt ein Sechstel der Praktikumszeit (neun Schultage) bei den Praktika in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, M.Ed. und Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed., wird in der zuständigen Einrichtung ein Ausgleich für die Fehlzeit mit der Schulleitung geklärt. ⁵Sollte ein solcher Ausgleich von der Schule nicht angeboten werden können, ist das Praktikum im nächsten Durchgang zu wiederholen.

⁶Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

⁷Sollten aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden ggf. vorgesehene Beratungen der Lehrenden nicht durchgeführt werden können, so kann das Praktikum als nicht absolviert gewertet werden.

⁸Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und ggf. der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor*innen zu folgen.

⁹Bei grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Schule behält sich die zuständige Einrichtung in Absprache mit der Schulleitung vor, das Praktikum sofort zu beenden.

¹⁰Der Besuch der entsprechend des Regelstudienverlaufs vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule.“

8. Der „§ 8 Nachweise“ wird wie folgt geändert:
 - a. Hinter den Worten „von der Schulleitung“ werden die Worte „bzw. einer von dieser benannten Person“ ergänzt.
 - b. Der Begriff (Bachelorstudiengang) wird gestrichen.
 - c. Der Begriff (Masterstudiengänge) wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

Neubekanntmachung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter ihrer neuen Überschrift unter Berücksichtigung

— der ersten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette 125/21 vom 31. August 2021) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die schulpraktischen Anteile der Studienprogramme „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“, „Sozialpädagogik B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik M.Ed.“, „Wirtschaftspädagogik B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften M.Ed.“. ²Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung mit den fachspezifischen Anlagen.

§ 2 Praktikazeiten

¹Die Praktika finden i. d. R. zu folgenden Zeiten statt:

1. Im Studiengang Lehren und Lernen, B.A. in den vorlesungsfreien Zeiten des Sommersemesters und Wintersemesters
2. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen, M.Ed. sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed. von Mitte Februar bis Juli
3. In den Studiengängen Sozialpädagogik, B.A. und Wirtschaftspädagogik, B.A. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters
4. In den Studiengängen Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed. und Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters

²Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. ³Bis Ende November des Vorjahres werden die Zeiträume für das nächste Sommersemester und das darauf folgende Wintersemester festgelegt und über das Hochschulinformationssystem veröffentlicht.

§ 3 Anmeldung zu den Praktika

¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt pro Praktikum einmal jährlich online über das Hochschulinformationssystem.

²Die für die Organisation der Praktika zuständige Einrichtung definiert den Anmeldezeitraum und gibt diesen mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldung entsprechend bekannt. ³Der Zeitraum für die Anmeldung beträgt min-

destens zwei Wochen. ⁴Eine Anmeldung außerhalb dieses Zeitraums ist nur für Studierende möglich, die zum Anmeldezeitraum noch nicht immatrikuliert waren. ⁵Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich.

§ 4 Suche und Vergabe von Praktikumspraktikumsplätzen an geeigneten Praktikumschulen

1. ¹Für die Praktika in den Studiengängen „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt: ²Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt zentral durch die zuständige Einrichtung. ³Eine eigenständige Suche von Praktikumsplätzen durch Studierende ist nicht vorgesehen. ⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung an eine bestimmte Praktikumschule. ⁵Die zuständige Einrichtung gibt i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn der Praktika über das Hochschulinformationssystem bekannt, welche/r Studierende an welcher Schule das Praktikum absolvieren wird. ⁶Für den Praxisblock in den Masterstudiengängen werden die Zuweisungen spätestens am 15.12. eines Jahres bekannt gegeben. ⁷Die erfolgte Schulzuweisung ist für die Studierenden verbindlich. ⁸Die Praktika sollen in Gruppen (mind. zwei Studierende pro Gruppe) abgeleistet werden. ⁹Sollte das Praktikum aufgrund unlösbarer Probleme, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, an einer Schule nicht fortgesetzt werden können, so sorgt die zuständige Einrichtung für einen Praktikumsplatz an einer anderen Schule. ¹⁰Studierende, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder eine relevante körperliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. ¹¹Diesem Antrag sind Nachweise (z. B. Geburtsurkunde des Kindes) beizulegen. ¹²Die zuständige Einrichtung ist dann bemüht, einen wohnortnahen Praktikumsplatz in Niedersachsen zu ermöglichen. ¹³Ein Anspruch darauf besteht nicht. ¹⁴Auch bei Genehmigung des Härtefalls findet das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden statt. ¹⁵Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.

2. ¹Für die Praktika in den Studiengängen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt: ²Studierende suchen sich selbstständig vor der Praktikumsanmeldung einen Praktikumsplatz an einer geeigneten Praktikumschule.

§ 5 Praktikumsorte

¹Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehren und Lernen B.A.“ gilt:

1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.

²Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.

³Für die Praktika in den Studienprogrammen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika können bundesweit an allen berufsbildenden Schulen der beruflichen Fachrichtung absolviert werden. Als Praktikumsschulen kommen sowohl öffentliche als auch private Schulen in Frage.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.

⁴Es können in allen Studienprogrammen keine finanziellen Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.

§ 6 Krankheit und Fehlzeiten, Fehlverhalten

¹Bei Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten sind unverzüglich die Schulleitung der Praktikumsschule, ggf. die*der Mentor*in und ggf. die*der Lehrende*n des Begleitseminars zu informieren. ²Wird eine Fehlzeit von zwei Tagen überschritten, ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Fehlzeiten müssen in Absprache mit der Schulleitung, ggf. der*dem Mentor*in und ggf. der*dem*den Lehrenden des Begleitseminars im Anschluss an den allgemein festgelegten Praktikumszeitraum nachgeholt werden. ⁴Übersteigt die Fehlzeit insgesamt ein Drittel der Praktikumszeit bei den Praktika in den Studiengängen Lehren und Lernen, B.A., Sozialpädagogik, B.A., Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed., Wirtschaftspädagogik, B.A., sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. bzw. insgesamt ein Sechstel der Praktikumszeit (neun Schultage) bei den Praktika in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, M.Ed. und Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed., wird in der zuständigen Einrichtung ein Ausgleich für die Fehlzeit mit der Schulleitung geklärt. ⁵Sollte ein solcher Ausgleich von der Schule nicht angeboten werden können, ist das Praktikum im nächsten Durchgang zu wiederholen.

⁶Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

⁷Sollten aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden ggf. vorgesehene Beratungen der Lehrenden nicht durchgeführt werden können, so kann das Praktikum als nicht absolviert gewertet werden.

⁸Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und ggf. der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor*innen zu folgen. ⁹Bei grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Schule behält sich die zuständige Einrichtung in Absprache mit der Schulleitung vor, das Praktikum sofort zu beenden.

¹⁰Der Besuch der entsprechend des Regelstudienverlaufs vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule.

§ 7 Wiederholungsmöglichkeit

¹Module mit schulpraktischem Anteil werden mit Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage abgeschlossen. ²Wird die Prüfungsleistung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, so ist das Praktikum vor dem zweiten Wiederholungsversuch erneut zu absolvieren.

§ 8 Nachweise

¹Am Ende des Praktikums lassen sich die Studierenden das Praktikum von der Schulleitung bzw. einer von dieser benannten Person anhand des von der zuständigen Einrichtung online zur Verfügung gestellten Formulars bescheinigen. ²Der Nachweis muss der Prüfungsleistung beigelegt bzw. in der zuständigen Einrichtung eingereicht werden.

